Satzung des Wohnheimrates der Emil-Figge-Straße 15-39 (auch NEF genannt)

Fassung vom 30.07.2018

§ 1 Zweck des Wohnheimrates

1. Der Wohnheimrat ist eine Interessenvertretung aller Bewohner der Studentenwohnanlage Emil-Figge-Straße 15-39.
2. Der Wohnheimrat soll die Gemeinschaft und das Zusammenleben aller Bewohner fördern.

§ 2 Die Wohnheimvollversammlung (WVV)

1. Der Wohnheimrat ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit eines jeden Semesters eine ordentliche Wohnheimvollversammlung durchzuführen.
2. Außerordentliche Wohnheimvollversammlungen werden einberufen:
   - nach Beschluss des Wohnheimrates
   - auf Antrag von mindestens 1/10 der Bewohner.

   Der Antrag ist dem Wohnheimrat unter genauer Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich einzureichen.

3. Zu der Wohnheimvollversammlung sind alle Bewohner des Wohnheimes unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin durch einen öffentlichen Aushang einzuladen.
4. Anträge für die Wohnheimvollversammlung, die einer Abstimmung bedürfen, sind nur durch die Bewohner bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich dem Wohnheimrat einzureichen.
5. Zu Anfang einer Wohnheimvollversammlung sind ein Wahlleiter und ein Protokollführer durch die Wohnheimvollversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Findet sich kein Wahlleiter und/oder Protokollführer, so kann der Wohnheimrat diese Posten selbst besetzen.
6. Die Wohnheimvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bewohner, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag noch einmal diskutiert. Sollte sich bei einer zweiten Abstimmung wieder Stimmengleichheit ergeben, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Die Wohnheimvollversammlung fasst ihre Beschlüsse per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn einer der Anwesenden dies beantragt. Bei geheimer Abstimmung ist vorher die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 3 Der Wohnheimrat

1. Der Wohnheimrat setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern, den Wohnheimräten, zusammen.

2. Sechs der Wohnheimräte werden von der Wohnheimvollversammlung aus allen Bewohnern gewählt. Die Wahl findet geheim statt und ist schriftlich durchzuführen. Jedem der Anwesenden steht die Anzahl an Stimmen zur Verfügung, welche der Anzahl der neu zu besetzenden Plätze im Wohnheimrat entspricht. Dabei muss nicht von der vollen Anzahl der Stimmen Gebrauch gemacht werden. Mehrfache Stimmabgaben für einen Kandidaten werden einzeln und Enthaltungen als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die siebte Position ist für den Vorsitzenden der Kneipen-AG vorgesehen. Diese

Position ändert sich mit der Bestimmung eines neuen Vorsitzenden der Kneipen-AG und muss nicht durch die Wohnheimvollversammlung bestätigt werden. Diese Position besitzt aber keinerlei Rechte des Wohnheimrates aus. Gibt es bei Abstimmungen keine Entscheidung, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebened.

3. Die Wohnheimräte bestimmen durch einfache Wahl unter sich einen Hauptansprechpartner, sowie einen Kassenwart und deren jeweilige Stellvertreter. Diese Abstimmung ist nach jeder Wohnheimvollversammlung durchzuführen und schriftlich festzuhalten.

4. Der Wohnheimrat wird in der Wohnheimvollversammlung für zwei Semester gewählt. Aus organisatorischen Gründen, sollte die Wahl nur zum Wintersemester stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Wohnheimrat hat das Recht jederzeit ein achtes Mitglied aus allen Bewohnern zu benennen, das zusätzliche Aufgaben übernehmen und in die Arbeit des Wohnheimrates eingeführt werden kann, es übt aber keinerlei Rechte des Wohnheimrates aus.

6. Bei Rücktritt eines der Wohnheimräte kann der Wohnheimrat durch einstimmigen Beschluss dieses Mitglied kommissarisch mit allen Rechten ausstatten. Diese zeitweilige Überlassung gilt bis zur nächsten Wohnheimvollversammlung. Dort ist ein ordentliches Mitglied neu zu bestimmen.

7. Treten mehr als ein Sprecher zurück, ist dies den Bewohnern innerhalb einer Woche per Aushang mitzuteilen. Es obliegt dem Wohnheimrat zu entscheiden, ob er eine außerordentliche Wohnheimvollversammlung durchführt oder nicht. Auch hier gilt $2 Absatz 2.

8. Der Wohnheimrat oder einzelne Mitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Amtes enthoben werden. Hierzu muss auf einer Wohnheimvollversammlung der neue Wohnheimrat oder ein neues Mitglied mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gewählt werden.

9. Die Sitzungen des Wohnheimrates sollten einmal im Monat stattfinden, jedoch mindestens einmal im Quartal.

10. Die Wohnheimräte vertreten die Interessen der Bewohner nach außen. Sie initiieren, fördern und koordinieren zu bildende Arbeitsgruppen (AGs) und legen Rechenschaft über die durchgeführten Maßnahmen gegenüber dem Rest des Wohnheimrates, sowie der Wohnheimvollversammlung ab.

11. Alle AGs sind Untergruppierungen des Wohnheimrats und werden vor dem Studentenwerk und gegenüber allen sonstigen Personen vom Wohnheimrat vertreten.

12. Der Vorsitzende einer AG und sein Stellvertreter haben bei AG-relevanten Angelegenheiten immer ein Mitspracherecht im Wohnheimrat.

§ 4 Auflösung des Wohnheimrates

1. Der Beschluss zur Auflösung wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Wohnheimvollversammlung gefasst. Es müssen mindestens 1/8 der Bewohner anwesend sein. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Auf den TOP "Auflösung" muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
2. Der Wohnheimrat wird aufgelöst, wenn in der Wohnheimvollversammlung kein neuer Wohnheimrat zusammenkommt.
3. Mit der geschäftlichen Abwicklung wird der zuletzt gewählte Wohnheimrat betraut.

§ 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Wohnheimrates wird das nach der Erledigung aller Geschäfte verbleibende Vermögen den anderen Wohnheimräten des Studentenwerks Dortmund für fünf Jahre zur treuhänderischen Verwaltung angeboten. Mit der Annahme verpflichten sich die Wohnheimräte, einmal pro Semester die Bildung eines neuen Wohnheimrates unter folgenden Hinweisen durch Aushang in allen Häusern anzuregen:
   - Zeitpunkt des Ablaufes der Fünf-Jahres-Frist
   - die vorhandenen Geldmittel
   - diese Satzung.

   Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist geht das Vermögen anteilig an die anderen Wohnheimräte über.

2. Sollten die anderen Wohnheimräte nicht bereit sein, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, wird der letzte Kassenwart mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragt. Nach fünf Jahren sind sie verpflichtet, dieses Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu spenden.

§ 6 Der Gemeinschaftsraum und die Kneipen AG

1. Zur Verwaltung des Gemeinschaftsraumes wird eine Kneipen AG gegründet. Die Kneipen AG bestimmt selbstständig einen oder mehrere Vorsitzende, die die Verwaltung des Gemeinschaftsraumes verantwortlich und organisatorisch übernehmen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
2. Die Vorsitzenden der Kneipen AG verpflichten sich gegenüber dem Wohnheimrat zur Einhaltung der vom Studentenwerk vorgegebenen Nutzungsrichtlinien.
3. Die Wohnheimsprecher sind gegenüber der Kneipen AG und den Besucher des Gemeinschaftsraumes weisungsberechtigt, falls sie einen Verstoß gegen die Nutzungsrichtlinien feststellen. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt und sofort Folge zu leisten.

§ 7 Verwaltung von Geldern im Wohnheimrat und in den AGs (nachfolgend die Gremien)

1. Jedes Gremium verwaltet seine Gelder, wenn vorhanden, selbständig.
2. Belastungen der einzelnen Konten sind nur durch die Unterschrift des jeweiligen Kassenwarts möglich.
3. Den Kassenwart obliegen die Einnahmen/Ausgaben und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Kontos.
4. Auf der Wohnheimvollversammlung werden im Sommersemester jeweils zwei Kassenprüfer aus allen Bewohnern für jede einzelne Kasse über einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keinen Posten im Wohnheimrat, bzw. in den AGs besetzen. Finden sich keine Kassenprüfer, kann der Wohnheimrat die Kassen selbst prüfen.
5. Die Kassenprüfer haben in der Wohnheimvollversammlung, in der die Entlastung der einzelnen Gremien stattfindet, einen Revisionsbericht zu geben. Die jeweiligen Gremien sollten durch die Wohnheimvollversammlung jedes Sommersemester mit einfacher Mehrheit entlastet werden. Auf Antrag eines Anwesenden ist Einzelentlastung möglich.
6. Alle Kassneprüfungen findet jeweils nach dem 4-Augen-Prinzip statt. Jede AG hat dafür zu sorgen, dass die Kassen regelmäßig geprüft werden. Bei der Übergabe der Kasse an einen neuen Kassenwart ist die Kasse vom neuen und alten Kassenwart bei Übergabe gemeinsam zu zählen. Die Übergabe muss innerhalb eines Monats nach Amtsantritt des neuen Kassenwarts geschehen. Der neue Kassenwart übernimmt mit Annahme der Kasse die Verantwortung über die Finanzen der jeweiligen AG.
7. Die geschäftsführenden Posten im Wohnheimrat und in den AGs haften bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Geschäftsführung.
8. Der Wohnheimrat besitzt die Finanzhoheit.

§ 8 Andere AGs

1. Besteht der Wunsch eine neue AG zu gründen, so ist ein Antrag zur Gründung auf einer Wohnheimratssitzung zu stellen. Es bedarf einer einfachen Mehrheit.
2. Die Sprecher der AGs werden in den AGs selbst bestimmt. Der Wahlmodus bleibt den AGs überlassen. Die AGs haben die Namen des/der gewählten Sprecher binnen einer Woche nach den Wahlen dem Wohnheimrat mitzuteilen. Die Amtszeit der Sprecher beträgt ein Jahr.
3. Der Kassenwart der AGs wird in den AGs selbst bestimmt. Der Wahlmodus bleibt den AGs überlassen. Die AGs haben die Namen des gewählten Kassenwartes binnen einer Woche nach den Wahlen dem Wohnheimrat mitzuteilen. Die Amtszeit des Kassenwarts beträgt ein Jahr.

§ 9 Sonstiges

1. Bei Wohnheimvollversammlungen müssen Protokolle und Anwesenheitslisten geführt werden. Zu Wohnheimvollversammlungen und Wohnheimratssitzungen müssen die gewählten Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen werden.
2. Die Einladungen für die Sitzungen und Versammlungen das Wohnheim betreffend müssen öffentlich an allen schwarzen Brettern ausgehängt werden, und zwar unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnungspunkten. Nach einer Sitzung hat das betreffende Gremium innerhalb von 14 Tagen das Protokoll durch den Wohnheimrat auf Korrektheit zu prüfen und genehmigen zu lassen und das aktuelle Protokoll zu veröffentlichen.
3. Alle in dieser Satzung verwendeten Tätigkeitsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
4. Der Begriff "schriftlich" beinhaltet auch E-Mail.